

RS OGH 1985/3/28 13Os35/85, 10Os33/85, 9Os76/85, 10Os143/86 (10Os144/86), 13Os38/88, 12Os63/88, 11Os

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1985

Norm

BVG BGBI 1964/59 ArtII Z7

MRK Art6 Abs3 litc IV3a

StPO §41 Abs2

StPO §286 Abs2

StPO §292

Rechtssatz

- Der verhaftete Angeklagte darf dem Gerichtstag über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht beiwohnen, er kann sich dort nur durch einen Verteidiger vertreten lassen.
- Eine in erster Instanz vorgenommene Verteidigerbestellung gemäß § 41 Abs 2 StPO gilt nicht im Verfahren gemäß §§ 33, 292 StPO.
- In Abwesenheit eines Verteidigers darf der OGH über die Straffrage nicht entscheiden (Art 6 Abs 3 lit c MRK, Art II Z 7 B-VG BGBI 1964/59), zu der infolge Teilstreitspruchs notwendig gewordenen Strafneubemessung sind die Akten vielmehr dem örtlich zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz abzutreten.

Entscheidungstexte

- 13 Os 35/85

Entscheidungstext OGH 28.03.1985 13 Os 35/85

Veröff: JBI 1985,505 (Anmerkung Liebscher) = EvBI 1986/17 S 54 = SSt 56/25

- 10 Os 33/85

Entscheidungstext OGH 25.06.1985 10 Os 33/85

Vgl; nur: In Abwesenheit eines Verteidigers darf der OGH über die Straffrage nicht entscheiden (Art 6 Abs 3 lit c MRK, Art II Z 7 B-VG BGBI 1964/59), zu der infolge Teilstreitspruchs notwendig gewordenen Strafneubemessung sind die Akten vielmehr dem örtlich zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz abzutreten. (T1) Beisatz: Anders bei Strafneubemessung in Erledigung einer Nichtigkeitsbeschwerde. (T2)

- 9 Os 76/85

Entscheidungstext OGH 25.06.1986 9 Os 76/85

nur T1; Beisatz: Hier: Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. (T3) Veröff: JBI 1988,53 (zustimmend Liebscher);

hiezu kritisch Neufeldt - Schoeller AnwBI 1988,559

- 10 Os 143/86

Entscheidungstext OGH 21.10.1986 10 Os 143/86

Vgl; nur: Der verhaftete Angeklagte darf dem Gerichtstag über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht beiwohnen, er kann sich dort nur durch einen Verteidiger vertreten lassen.

Eine in erster Instanz vorgenommene Verteidigerbestellung gemäß § 41 Abs 2 StPO gilt nicht im Verfahren gemäß §§ 33, 292 StPO.

In Abwesenheit eines Verteidigers darf der OGH über die Straffrage nicht entscheiden (Art 6 Abs 3 lit c MRK, Art II Z 7 BVG BGBl 1964/59). (T4) Beisatz: Jedoch gegen nur: Zu der infolge Teilstreitspruchs notwendig gewordenen Strafneubemessung sind die Akten vielmehr dem örtlich zuständigen Gerichtshof zweiter Instanz abzutreten. (T5) Beisatz: Kann der Angeklagte zum Gerichtstag über eine NBzWdG nicht erscheinen, weil er in Haft ist, dann kommt eine Strafneubemessung durch den OGH nicht in Betracht; der OGH verweist die Sache zu diesem Zweck in die erste Instanz zurück, weil eine Zuständigkeit des Gerichtshofs zweiter Instanz insoweit in der StPO nicht vorgesehen ist. (T6)

- 13 Os 38/88

Entscheidungstext OGH 07.04.1988 13 Os 38/88

- 12 Os 63/88

Entscheidungstext OGH 16.06.1988 12 Os 63/88

nur T4; Beis wie T6; Veröff: St 59/40

- 11 Os 125/89

Entscheidungstext OGH 14.11.1989 11 Os 125/89

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Konnte der Angeklagte (Verurteilte) vom Termin des Gerichtstags nicht in Kenntnis gesetzt werden, ist dem OGH mangels Gewährleistung der Verteidigungsrechte (Art 6 § 3 lit c MRK; § 41 Abs 2 StPO; § 452 Z 7 StPO) die Strafneubemessung verwehrt. (T6) Beis wie T6

- 14 Os 20/90

Entscheidungstext OGH 06.03.1990 14 Os 20/90

nur T4; Beis wie T6

- 13 Os 60/94

Entscheidungstext OGH 13.04.1994 13 Os 60/94

Vgl auch; nur T1

- 14 Os 33/94

Entscheidungstext OGH 17.05.1994 14 Os 33/94

nur: Der verhaftete Angeklagte darf dem Gerichtstag über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nicht beiwohnen, er kann sich dort nur durch einen Verteidiger vertreten lassen. (T8)

- 13 Os 155/95

Entscheidungstext OGH 08.11.1995 13 Os 155/95

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Zurückverweisung an den Gerichtshof erster Instanz. (T9)

- 13 Os 3/96

Entscheidungstext OGH 31.01.1996 13 Os 3/96

Vgl auch; nur T1; Beis wie T9

- 15 Os 92/97

Entscheidungstext OGH 10.07.1997 15 Os 92/97

Abweichend; Beisatz: Die Strafneubemessung erfolgte im Ergebnis zugunsten des Verurteilten und konnte daher unter dem Gebot eines fair trial im Sinne Art 6 MRK in dessen Abwesenheit entschieden werden. (T10)

- 15 Os 100/19

Entscheidungstext OGH 11.09.2019 15 Os 100/19y

Vgl

- 11 Os 141/19y

Entscheidungstext OGH 10.12.2019 11 Os 141/19y

Vgl; Beis wie T6; Beis wie T9

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0053176

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at